

Vorvertragliche Informationen des Franchisegebers

(gestützt auf Ziffer 3.3. des Ehrenkodexes des Schweizer Franchise Verbands)

Folgendes wird vorausgeschickt:

- Bereits in der Phase, wenn der Franchisegeber einem angehenden Franchisenehmer sein Franchiseangebot erläutert, kann ein Rechtsverhältnis entstehen. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien. Ein solches Rechtsverhältnis verpflichtet die Parteien zur gegenseitigen Offenlegung von für die künftige Zusammenarbeit wesentlichen Informationen. Dies gilt, vorausgesetzt, dass eine Partei für die konkrete Situation über wesentlich höhere Kenntnisse oder Sachkunde als die andere verfügt;
- Mit den vorvertraglichen Informationen des Franchisegebers sollen für den angehenden Franchisenehmer Grundlagen geschaffen werden, die es dem Franchisenehmer ermöglicht, die erforderlichen finanziellen, zeitlichen und persönlichen Ressourcen angemessen einzuschätzen;
- Derartige vorvertragliche Informationen müssen klar, wahr und vollständig sein;
- Bereits gestützt auf Ziffer 3.3. des Ehrenkodexes des Schweizer Franchise Verbands ist der Franchisegeber verpflichtet, dem angehenden Franchisenehmer „innerhalb einer angemessenen Frist“ vor Unterzeichnung einer bindenden Abmachung „ein Exemplar des gültigen Verhaltenskodexes ebenso wie die vollständige und genaue schriftliche Offenlegung aller für das Franchiseverhältnis wichtigen Informationen und Unterlagen“ zu übergeben;
- Der Schweizer Franchise Verband strebt an, dass seine Mitglieder einen Mindeststandard vorvertraglicher Aufklärung einhalten, ungeachtet etwaiger weitergehender Informationen im Einzelfall.

Die vorausgeschickt, verabschiedet die Generalversammlung des Schweizer Franchise Verbands die folgende separate Regelung in Ergänzung zum Ehrenkodex:

1. Die nachstehenden Regelungen finden Anwendung für Ordentliche und Assoziierte Mitglieder, nicht aber für Fördermitglieder des Schweizer Franchise Verbands. Ordentliche und Assoziierte Mitglieder werden nachstehend gemeinsam als „Franchisegeber“ bezeichnet.
2. Der Franchisegeber ist verpflichtet, den angehenden Franchisenehmer angemessen schriftlich über folgende Bereiche zu informieren:
 - Für die Franchisetätigkeit massgeblicher Markt sowie Beschreibung der Produkte und Dienstleistungen, die Gegenstand der Franchise bilden.
 - Organisation des Franchisegebers und dessen Geschäftstätigkeit; insbesondere betreffend der Franchisierung.
 - Franchiseangebot („Franchisepaket“).
 - Erfahrung des Franchisegebers betreffend der franchisierten Tätigkeit.
 - Verpflichtungen, insbesondere finanzieller Art, des angehenden Franchisenehmers.
 - Franchisevertrag und etwaige weitere, mit der Tätigkeit des Franchisenehmers zusammenhängende Vereinbarungen.
 - Weitere Vertriebskanäle des Franchisegebers für die Vertragsprodukte und Vertragsdienstleistungen.
3. Die Informationen sollen dem Franchisenehmer ermöglichen, eine angemessene Einschätzung der erforderlichen finanziellen, zeitlichen und persönlichen Ressourcen im Hinblick auf die franchisierte Tätigkeit vorzunehmen.
4. Der Franchisegeber ist verpflichtet, die Informationen mindestens 20 Tage vor Abschluss des Franchisevertrags, eines Vorvertrags oder einer Zahlung des angehenden Franchisenehmers an den Franchisegeber zu erteilen.

5. Der Franchisegeber ist gehalten, die unter Ziffer 2 genannten Bereiche unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation seiner Geschäftstätigkeit und etwaiger Besonderheiten zu konkretisieren und gegebenenfalls zu ergänzen. Die unter Ziffer 2 genannten Bereiche erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit der im Einzelfall erforderlichen vorvertraglichen Informationen. Der Franchisegeber ist für Umfang, Form und Inhalt der vorvertraglichen Informationen – unter Ausschluss einer Haftung des Schweizer Franchise Verbands – selbst verantwortlich und wird den Schweizer Franchise Verband von etwaigen Ansprüchen Dritter schadlos halten. Insbesondere ist der Franchisegeber gehalten, etwaige im Einzelfall gebotene rechtliche bzw. gesetzliche Pflichten zur vorvertraglichen Aufklärung zusätzlich zu beachten.
6. Der Vorstand des Schweizer Franchise Verbands erarbeitet ergänzende Hinweise zur vorvertraglichen Aufklärung. Diese haben jedoch einzig empfehlenden Charakter.
7. Diese Pflichten zur vorvertraglichen Aufklärung finden auf bestehende Franchiseverhältnisse des Franchisegebers keine Anwendung. Sie treten mit Beschluss der Generalversammlung des Schweizer Franchise Verbandes per sofort in Kraft.

Zürich, den 18. März 2004